In keinem Fall darf jedoch der Zollsatz für das im Rahmen dieses Zollkontingents eingeführte Erzeugnis unter dem Zoll liegen, der erhoben wird, wenn das betreffende Erzeugnis mit einer Warenverkehrsbescheinigung aus den anderen Mitgliedstaaten eingeführt wird.

Artikel 2

Dieses Kontingent gilt für die Zeit vom 1. Juli 1962 bis zum 31. Dezember 1962.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an das Königreich der Niederlande gerichtet.

Brüssel, den 30. Juli 1962

Für die Kommission

Der Präsident

W. HALLSTEIN

Entscheidung der Kommission, mit der das Königreich der Niederlande ermächtigt wird, ein Zollkontingent für Rohzink zu eröffnen

(Der niederländische Text ist allein verbindlich)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf das Protokoll Nr. XV über Blei und Zink im Anhang zum Abkommen von Rom vom 2. März 1960 über die im Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vorgesehene Aufstellung eines Teils des Gemeinsamen Zolltarifs betreffend die Waren der Liste G und insbesondere auf Absatz (1) des gemeinsamen Protokolls,

gestützt auf das Schreiben des Königreichs der Niederlande vom 1. Juni 1962, mit dem dieses bei der Kommission die Ermächtigung zur Eröffnung eines zollfreien Zollkontingents für Rohzink der Tarifnummer 79.01 A in Höhe von 5 200 t für das zweite Halbjahr 1962 beantragt hat,

gestützt auf die Entscheidung der Kommission vom 20. Dezember 1961, mit dem das Königreich der Niederlande ermächtigt wird, für die Zeit vom 1. Januar 1962 bis zum 30. Juni 1962 ein zollfreies Zollkontingent in Höhe von 50 v.H. der für 1961 gewährten Kontingentsmenge, d.h. in Höhe von 4 800 t für Rohzink der Tarifnr. 79.01 A des Gemeinsamen Zolltarifs, zu eröffnen,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Summe der beiden vorgenannten Halbjahreskontingente ergäbe ein Jahreskontingent in Höhe von 10 000 t; diese Kontingentsmenge von 10 000 t entspricht der für die Niederlande im vorgenannten Protokoll festgesetzten jährlichen Mindestmenge; nach den Angaben dieses Mitgliedstaates liegen die im Protokoll Nr. XV vorgesehenen 20 v.H. des Eigenbedarfs seiner verarbeitenden Industrien unter der angeführten Mindestmenge.

Bei der Festsetzung der Kontingentsmenge ist der Verpflichtung Rechnung zu tragen, Verlagerungen wirtschaftlicher Tätigkeiten zum Nachteil anderer Mitgliedstaaten zu vermeiden.

Verbrauch, Erzeugung, Einfuhren und Ausfuhren der letzten Jahre zeigen folgende Entwicklung:

(In Tonnen)

	1958	1959	1960	1961
Verbrauch	31.100	24.000	32.000	38.400
Erzeugung	31.440	39.080	42.600	43.450
Einfuhren aus dritten Ländern	7.676	4.721	7.623	9.909
Einfuhren aus EWG-Ländern	5.729	6.832	6.190	5.845
Ausfuhren in EWG-Länder	3.261	10.486	13.903	14.074
Ausfuhren in dritte Länder	11.604	15.873	10.194	6.719

Im Jahre 1961 ist erstmalig ein Zollkontingent in Höhe von 9 600 t gewährt worden. Für das Jahr 1962 wurde ein Jahreskontingent in Höhe von 10 000 t beantragt. Somit ist zu prüfen, ob sich aus den Angaben — beginnend mit dem Jahr 1961 — im Vergleich zu den Vorjahren Verlagerungen wirtschaftlicher Tätigkeiten zum Nachteil anderer Mitgliedstaaten erkennen lassen, die auf die Eröffnung eines Zollkontingents zurückzuführen sind.

Die niederländischen Einfuhren von Rohzink aus den übrigen Mitgliedstaaten verzeichnen im Jahre 1961 gegenüber den Vorjahren einen Rückgang, der während des ersten Vierteljahres 1962 noch stärker in Erscheinung tritt (968 t). Die niederländischen Ausfuhren von Rohzink in die übrigen Mitgliedstaaten steigen parallel zum Rückgang der Einfuhren aus den EWG-Ländern, um dann im ersten Vierteljahr 1962 eine unverhältnismäßige Höhe (6071) zu erreichen.

Diese Entwicklung zeigt, daß die niederländische verarbeitende Industrie mit Hilfe des Zollkontingents ihren Bedarf nicht mehr in den Lieferländern der Gemeinschaft, sondern durch verstärkte Einfuhren aus dritten Ländern deckt, während die Rohzinkausfuhren in die Gemeinschaft eindeutig ansteigen. Diese Entwicklung wird durch den Warenaustausch auf dem Gebiet der Halbwaren und hauptsächlich Fertigwaren aus Rohzink nicht ausgeglichen.

Demnach kann festgestellt werden, daß bei einer jährlichen Kontingentsmenge von 9 600 t für Rohzink Verlagerungen wirtschaftlicher Tätigkeiten zum Nachteil anderer Mitgliedstaaten eintreten. Im Beratungsverfahren machte der antragstellende Mitgliedstaat geltend, daß der Rückgang der Einfuhren aus den übrigen Mitgliedstaaten und das Steigen der niederländischen Ausfuhren in diese Staaten nicht auf die Zollkontingente zurückzuführen sind, sondern auf die Preispolitik der belgischen Lieferanten, die zu einem Preis verkaufen, der beträchtlich über dem Weltmarktpreis plus Zoll liegt, und den Abbau von Lagervorräten. Diese Argumente widerlegen aber nicht die Feststellung, daß die Mengen der gewährten Zollkontingente die Grenze überschritten haben, bei der Verlagerungen wirtschaftlicher Tätigkeiten zum Nachteil anderer Mitgliedstaaten eintreten. Es genügt hierzu zu bemerken, daß einerseits die Einfuhren sowohl aus Belgien als auch aus den anderen Mitgliedstaaten rückläufig sind und daß die von den belgischen Lieferanten gehandhabten Preise die niederländischen Verbraucher nicht gehindert haben, weiterhin beachtliche Mengen Rohzink aus Belgien einzuführen, und daß andererseits das Ansteigen der Ausfuhren in die Gemeinschaft im Jahre 1961 eintrat, während der Abbau der Lagervorräte erst mit dem Jahresbeginn 1962 einsetzte.

Somit ist für das Jahr 1962 eine jährliche Kontingentsmenge zu gewähren, die unter Berücksichtigung der Entwicklung des Eigenbedarfs der verarbeitenden Industrien der Niederlande geringer sein muß als das bis jetzt gewährte Kontingent.

Der Einfuhrbedarf der Industrien, die Rohzink der Tarifnummer 79.01 A verarbeiten, kann für das Jahr 1962 mit mindestens 16 000 t veranschlagt werden. Die Gewährung eines Zollkontingents in Höhe von 9 000 t für 1962 läßt genügend Spielraum für die Einfuhren aus den übrigen Mitgliedstaaten; der Verbrauchsanstieg in den Niederlanden läßt erwarten, daß bei einer Kontingentsmenge für das ganze Jahr 1962 in dieser Höhe eine Verlagerung wirtschaftlicher Tätigkeiten zum Nachteil anderer Mitgliedstaaten nicht eintreten wird.

Die für das erste Halbjahr 1962 gewährte Kontingentsmenge beträgt 4 800 t; eine auf Grund der vorgenannten Ziffern berechnete Kontingentsmenge von 9 000 t weniger 4 800 t gleich 4 200 t für das 2. Halbjahr 1962 erscheint daher angemessen.

Aus der schrittweisen Errichtung des gemeinsamen Marktes ergibt sich, daß die Mitgliedstaaten den Einfuhren aus den anderen Mitgliedstaaten Zollvorteile einräumen, die zumindest ebenso günstig sind wie die den Einfuhren aus dritten Ländern gewährten Zollvorteile; deshalb kann für Einfuhren aus dritten Ländern kein Zollkontingent eröffnet werden, dessen Zollsatz niedriger ist als derjenige für Einfuhren aus den anderen Mitgliedstaaten.

Das Protokoll Nr. XV im Anhang zum Abkommen von Rom vom 2. März 1960 sieht die Möglichkeiten zur Gewährung von Zollkontingenten nur vor, um Nachteilen zu begegnen, die aus der Angleichung der nationalen Zolltarife an den Gemeinsamen Zolltarif für die Versorgung eines Mitgliedstaats entstehen können; somit darf ein Zollkontingent nur zur Deckung des Eigenbedarfs der verarbeitenden Industrie des betroffenen Mitgliedstaats eröffnet werden, wobei eine Wiederausfuhr der eingeführten Ware in der Beschaffenheit, die sie im Zeitpunkt der Einfuhr hatte, ausgeschlossen ist —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das Königreich der Niederlande wird ermächtigt, für seine Einfuhren aus dritten Ländern und zur Verarbeitung im Inland, für Rohzink der Tarifnummer 79.01 A des Gemeinsamen Zolltarifs ein zollfreies Zollkontingent bis zu 4 200 Tonnen zu eröffnen.

In keinem Fall darf jedoch der Zollsatz für das im Rahmen dieses Zollkontingents eingeführte Erzeugnis unter dem Zoll liegen, der erhoben wird,

wenn das betreffende Erzeugnis mit einer Warenverkehrsbescheinigung aus den anderen Mitgliedstaaten eingeführt wird.

Artikel 2

Dieses Kontingent gilt für die Zeit vom 1. Juli 1962 bis zum 31. Dezember 1962.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an das Königreich der Niederlande gerichtet.

Brüssel, den 30. Juli 1962

Für die Kommission
Der Präsident
W. HALLSTEIN

Entscheidung der Kommission, mit der die Bundesrepublik Deutschland ermächtigt wird, ein Zollkontingent für Rohblei zu eröffnen

(Der deutsche Text ist allein verbindlich)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf das Protokoll Nr. XV über Blei und Zink im Anhang zum Abkommen von Rom vom 2. März 1960 über die im Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vorgesehene Aufstellung eines Teils des Gemeinsamen Zolltarifs betreffend die Waren der Liste G und insbesondere auf Absatz (1) des genannten Protokolls,

gestützt auf das Schreiben vom 1. Juni 1962, mit dem die Bundesrepublik Deutschland bei der Kommission die Ermächtigung zur Eröffnung eines zollfreien Zollkontingents für Rohblei der Tarifnr. 78.01 A in Höhe von 27 000 t für das zweite Halbjahr 1962 beantragt hat,

gestützt auf die Entscheidung der Kommission vom 20. Dezember 1961, mit der die Bundesrepublik Deutschland ermächtigt wird, für die Zeit vom 1. Januar 1962 bis zum 30. Juni 1962 ein zollfreies Zollkontingent in Höhe von 50% des für 1961 gewährten Kontingents, d.h. in Höhe von 27 000 t für Rohblei der Tarifnummer 78.01 A des Gemeinsamen Zolltarifs, zu eröffnen,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Bei der Festsetzung der Kontingentsmenge ist sowohl dem jeweiligen Stand des Eigenbedarfs der verarbeitenden Industrie in Verbindung mit der Entwicklung der Versorgungsmöglichkeiten innerhalb der Gemeinschaft als auch der Verpflichtung Rechnung zu tragen, eine Verlagerung wirtschaftlicher Tätigkeiten zum Nachteil anderer Mitgliedstaaten zu vermeiden.

Verbrauch, Erzeugung, Einfuhren und Ausfuhren der letzten Jahre zeigen folgende Entwicklung:

(In Tonnen)

	1958	1959	1960	1961
Verbrauch	221.600	252.000	281.000	280.472
Erzeugung	210.000	225.900	243.300	235.400
Einfuhren aus dritten Ländern	33.483	51.624	77.385	60.581
Einfuhren aus EWG-Ländern	14.362	15.485	10.407	15.958
Ausfuhren in EWG-Länder	14.058	14.012	11.611	13.639
Ausfuhren in dritte Länder	13.595	13.702	13.311	12.038

Nach diesen Angaben kann der Eigenbedarf der Industrien, die Rohblei der Tarifnummer 78.01 A verarbeiten, für 1962 auf mindestens 270 000 t geschätzt werden; die im vorerwähnten Protokoll Nr. XV für das Jahreskontingent vorgesehene Höhe von 20% des Eigenbedarfs beträgt